

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH AN240012-L vom 26. März 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_AN240012-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_AN240012-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH AN240012-L du 26 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH AN240012-L del 26 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 16. Juli 2021 reichte der Kläger unter Beilage der Klage- bewilligung des Friedensrichteramts Zürich, Kreise 1 und 2, vom 24. Juni 2021 beim Arbeitsgericht Zürich die vorliegende arbeitsrechtliche Klage ein. Dabei forderte er Ersatz des ihm aufgrund der fristlosen Kündigung entstandenen Schadens sowie eine Strafzahlung in der Höhe von drei Monatslöhnen, mithin von Fr. 90'000.–. Mit

- 3 - Beschluss und Urteil des hiesigen Gerichts vom 10. Oktober 2022 [Anmerkung: AGer-Z 2022 Nr. 13] wurde das Verfahren im Umfang von Fr. 10'905.70 netto als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 114'394.20 netto (Lohnersatz) sowie Fr. 20'000.– brutto für netto (Ent- schädigung) je nebst Zins zu bezahlen; im Mehrbetrag wurde die Klage abgewie- sen.

#### **E. 1.1**

Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens beträgt Fr. 223'609.20. Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 114 lit. c ZPO e contrario). Die Kosten- und Ent- schädigungsfolgen richten sich nach dem Obsiegen und Unterliegen der Parteien (Art. 106 ZPO).

#### **E. 1.2**

Betreffend Rechtsbegehren 1 obsiegt der Kläger im Umfang von Fr. 114'394.20. Betreffend Rechtsbegehren 2 obsiegt der Kläger im Umfang von Fr. 20'000.–. Insgesamt ergibt dies ein Obsiegen des Klägers im Umfang von Fr. 134'394.20 und damit zu rund 60%.

### **E. 2**

Gegen die teilweise Gutheissung der Klage erhob die Beklagte Berufung an die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 [Anmerkung: LA220028-O] nahm das Obergericht davon Vor- merk, dass der Beschluss des Arbeitsgerichts Zürich vom 10. Oktober 2022 rechts- kräftig geworden ist, hob das Urteil desselben Datums auf und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an das Arbeitsgericht Zü- rich zurück.

#### **E. 2.1**

Zunächst zu den erstinstanzlichen Gerichtskosten: Bei einem Streitwert von Fr. 223'609.20 beträgt die Grundgebühr gemäss der zürcherischen Gerichts- gebührenverordnung rund Fr. 13'700.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Aufgrund des Zeit- aufwands des Gerichts (z.B. Durchführung einer Instruktionsverhandlung; Ent- scheid über prozessuale Anträge; mehrtägiges Beweisverfahren) und der Schwie- rigkeit des Falles (aufwändige Beweiswürdigung) ist die Grundgebühr in Anwen- dung von § 4 Abs. 2 GebV OG um rund

75% zu erhöhen, weshalb die Entscheid- gebühr auf Fr. 24'000.– festzusetzen ist. Zu den erstinstanzlichen Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. c-d ZPO) zählen auch die Kosten der Beweisführung von Fr. 300.– (Zeugenentschädigung) und der Übersetzung von insgesamt Fr. 937.50. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten von gesamthaft Fr. 25'237.50 sind ausgangs- gemäss zu 60 % von der Beklagten (Fr. 15'142.50) und zu 40 % vom Kläger (Fr. 10'095.–) zu tragen.

#### **E. 2.1.1**

In der Klage hatte der Kläger seine Forderung betreffend Lohnersatz mit Fr. 125'299.90 netto, zuzüglich Verzugszins, beziffert. Replicando reduzierte er den Betrag um Fr. 10'905.70 nach Erhalt weiterer Taggelder der Arbeitslosenkasse auf Fr. 114'394.20 netto, zuzüglich Verzugszins. Entsprechend wurde mit Beschluss des hiesigen Gerichts vom 10. Oktober 2022 das Verfahren im Umfang von Fr. 10'905.70 netto als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen.

#### **E. 2.1.2**

Der besagte Beschluss vom 10. Oktober 2022 ist rechtskräftig geworden (vgl. vorne Ziff. I.2.).

#### **E. 2.2**

Als Gegenbeweismittel des Klägers, insbesondere auch dafür, dass E.\_ anlässlich der Videokonferenz vom 24. Februar 2021 ausgeführt hatte, der Kläger könne die Investoren über seine Kündigung informieren, womit C.\_ im Verlauf des Gesprächs aber nicht mehr einverstanden war, worauf intern bei der Beklagten kein gemeinsamer Nenner hinsichtlich der künftigen Investorenkommunikation gefunden werden konnte, wurden die E-Mail des Klägers an D.\_ vom 25. Februar 2021, 11:30 Uhr sowie die Parteibefragung des Klägers abgenommen.

#### **E. 2.2.1**

Zu den zweitinstanzlichen Gerichtskosten: Überlässt – wie vorliegend ge- schehen – die kantonale Rechtsmittelinstanz die Verteilung der Prozesskosten des

- 30 - Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz, hat die spätere Kostenverteilung aufgrund des endgültigen Gesamtergebnisses in der Hauptsache zu erfolgen und nicht auf- grund des Ausgangs des Rechtsmittelverfahrens (ZR 2018 Nr. 55; vgl. auch act. 57 S. 34, "gemäss Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens").

#### **E. 2.2.2**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr hat das Obergericht auf Fr. 6'000.– festgesetzt. Ausgangsgemäss sind die zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu 60 % von der Beklagten (Fr. 3'600.–) und zu 40 % vom Kläger (Fr. 2'400.–) zu tragen.

#### **E. 2.3**

Soweit möglich, sind die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten von insgesamt Fr. 31'237.50 gemäss Art. 111 Abs. 1 ZPO aus den von beiden Parteien – vor erster wie auch vor zweiter Instanz – geleisteten Prozesskostenvorschüssen zu beziehen (Fr. 13'700.– vom Kläger; Fr. 10'125.– von der Beklagten im Beru- fungsverfahren LA220028, Fr. 600.– von der Beklagten). Der Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 6'812.50 ist von der Beklagten nachzufordern. Die Beklagte ist aus- gangsgemäss zu verpflichten, dem Kläger Fr. 1'205.– (Differenz zwischen dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 13'700.– und

seinem Anteil von 40% an den erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten von insgesamt Fr. 31'237.50, der sich auf Fr. 12'495.– beläuft) zu ersetzen.

#### **E. 2.4**

Zu den Gerichtskosten zählen überdies auch die Kosten des Schlichtungs- verfahrens (Art. 95 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 207 Abs. 2 ZPO). Der Streitwert im Schlichtungsverfahren lag bei Fr. 271'000.–, wofür eine Schlichtungspauschale von Fr. 1'040.– veranschlagt wurde. Eingeklagt hat der Kläger aber nur Fr. 223'609.20, wofür eine Schlichtungspauschale von Fr. 900.– in Ansatz zu bringen ist (§ 3 Abs. 1 GebV OG). Die Beklagte hat dem Kläger davon Fr. 540.– (60% von Fr. 900.–) zu ersetzen.

#### **E. 3**

Entsprechend sind die folgenden Erwägungen des Obergerichts für das er- kennende Gericht verbindlich (daran vermögen anderslautende Vorbringen der Parteien in ihren Schlussvorträgen nichts zu ändern):

##### **E. 3.1**

Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich bei anwaltlich vertretenen Parteien nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV).

##### **E. 3.2**

Die Grundgebühr für die erstinstanzliche Parteientschädigung beträgt beim vorliegenden Streitwert gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 16'740.– (exkl. MWSt). Sie ist aufgrund der Schwierigkeit des Falls angemessen um rund einen

- 31 - Viertel auf Fr. 21'000.– (exkl. MWSt.) zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 AnwGebV). Das aufwändige Verfahren (inkl. mehrtägige Beweisverhandlung) rechtfertigt gemäss § 11 Abs. 2 und 3 AnwGebV einen Pauschalzuschlag von rund 40% der erhöhten Grundgebühr, was zu einer Parteientschädigung von Fr. 29'000.– (exkl. MWSt.) führt. Aufgrund des Prozessausgangs hat der Kläger Anspruch auf eine verrech- nungsweise reduzierte Prozessentschädigung von 20% von Fr. 29'000.– (60% - 40% = 20%), was einem Betrag von Fr. 5'800.– entspricht. Per 1. Januar 2024 wurde der Normalsatz der Mehrwertsteuer von zuvor 7,7% auf 8,1% erhöht. Da der im Verfahren AN210034 getätigte Aufwand vor dem Stichtag erfolgte, das Beweis- verfahren danach durchgeführt wurde, fielen geschätzt 70% des Aufwands zum tieferen MWSt.-Satz an. Entsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine erstinstanzliche Parteientschädigung von (gerundet) Fr. 6'253.60 (inkl. MWSt.) zu bezahlen (Fr. 5'800 x 0.7 = Fr. 4'060.– zzgl. 7,7% MWSt. = Fr. 4'372.62; Fr. 5'800.– x 0.3 = Fr. 1'740.– zzgl. 8,1% MWSt. = Fr. 1'880.94).

##### **E. 3.3**

Zur zweitinstanzlichen Parteientschädigung: Das Obergericht hat den Streitwert des Berufungsverfahrens mit Fr. 134'394.20 beziffert. Die Grundgebühr für die zweitinstanzliche Parteientschädigung beträgt bei diesem Streitwert gemäss § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 12'964.– (exkl. MWSt). Ein Herab- setzungsgrund liegt nicht vor. Aufgrund des Prozessausgangs hat der Kläger An- spruch auf eine verrechnungsweise reduzierte Prozessentschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren von 20 % von Fr. 12'964.– (60% - 40% = 20%), zuzüg- lich 7.7% MWSt. (da das Verfahren vor dem besagten Stichtag abgeschlossen wurde), demnach auf (gerundet) Fr. 2'792.45.

##### **E. 3.4**

Somit ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine verrechnungsweise reduzierte Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 9'046.05 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 114'394.20 netto (Lohnersatz) sowie Fr. 20'000.– brutto für netto (Entschädigung), je nebst Zins zu 5% seit 5. März 2021, zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. 2. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 24'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 937.50 Dolmetscherkosten Fr. 300.00 Zeugenentschädigung Fr. 25'237.50 3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden dem Kläger zu 40% (Fr. 10'095.–) und der Beklagten zu 60% (Fr. 15'142.50) auferlegt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 6'000.– werden dem Kläger zu 40% (Fr. 2'400.–) und der Beklagten zu 60% (Fr. 3'600.–) auferlegt. 5. Die Gerichtskosten werden aus den von den Parteien im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren geleisteten Vorschüssen bezogen. Der Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 6'812.50 wird von der Beklagten nachgefordert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 1'745.– (Fr. 1'205.– betreffend Prozesskostenvorschuss und Fr. 540.– betreffend Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu bezahlen. 6. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine verrechnungsweise reduzierte Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 9'046.05 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. [...]

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beklagten der Nachweis nicht gelungen ist, dass die Kündigung aus einem Grund erfolgt ist, welcher sie zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger berechtigt hat. Entsprechend ist die fristlose Entlassung des Klägers als ungerechtfertigt im Sinne von Art. 337c OR zu qualifizieren. V. Ansprüche des Klägers 1. Gemäss Art. 337c Abs. 1 OR hat der vom Arbeitgeber ohne wichtigen Grund fristlos entlassene Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre. Dabei ist der Arbeitnehmer grundsätzlich so zu entschädigen, als hätte er bis zum Ende des ordentlichen Vertragsablaufs weitergearbeitet (BGE 125 III 14 E. 2b). Er muss sich daran anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 24 - erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.